

Vertrag vollstationäre Pflege

Vertrag

für die

vollstationäre Langzeitpflege

Zwischen der

ASB Alten- und Pflegeheime Mainz gGmbH
Im Münchfeld 80
55122 Mainz

als Träger des **ASB Seniorenzentrum Mainz**

vertreten durch **Rolf Thelen**

- nachstehend „Seniorenzentrum“ genannt –

u n d

Frau/Herrn

geboren am

bisher wohnhaft

- nachstehend „Bewohnerin“/ „Bewohner“ genannt -

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom

auf unbestimmte Zeit folgender

V e r t r a g f ü r d i e v o l l s t a t i o n ä r e L a n g z e i t -
p f l e g e

geschlossen:

§ 1

Träger des Seniorenzentrums

(1) Die ASB Alten- und Pflegeheime Mainz gGmbH ist ein Rechtsträger mit dem Sitz
in

Im Münchfeld 80
55122 Mainz

Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(gGmbH).

Vertrag vollstationäre Pflege

**§ 2
Vertragsgrundlagen**

- (1) Die vorvertraglichen Informationen des Seniorenzentrums nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation (allgemein Hausprospekt), Konzeption (allgemein Hausprospekt, speziell auf Anforderung), Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen (Vertrag zur vollstationären Langzeitpflege und Informationsmappe). Ebenso sind die vorvertraglichen Informationen des Seniorenzentrums nach § 8 WVBVG Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltveränderungen sowie der Ausschluss der Angebotspflicht (§ 7 Vertrag zur vollstationären Langzeitpflege).
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (Rheinland-Pfalz), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Auf Anfrage werden sie von dem Seniorenzentrum zur Verfügung gestellt.

**§ 3
Leistungen des Seniorenzentrums**

- (1) Das Seniorenzentrum erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner u.a. folgende Leistungen:
 - a) Einzel- bzw. Doppelwohnraum, Wohnraum-Nr.:
 - Einzelwohnraum ca. 18-22 qm mit Bad (Schrank, Dusche, Toilette, Handwaschbecken). Ein Pflegebett mit dazugehörigem Nachtschrank, Kabel- und Telefonanschluss (gegen gesonderte Nutzungsgebühr) sowie Rufanlagen sind Standard.
 - Doppelwohnraum ca. 24-28 qm mit Bad (Schrank, Dusche, Toilette, Handwaschbecken). Ein Pflegebett mit dazugehörigem Nachtschrank, Kabel- und Telefonanschluss (gegen gesonderte Nutzungsgebühr) sowie Rufanlagen sind Standard.
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
Hochkalorische Getränke

Vertrag vollstationäre Pflege

- Sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche, normale Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft, Saftschorlen...).
- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
(Pflegeklasse/Pflegestufe):
 - Klasse/Stufe I
 - Klasse/Stufe II
 - Klasse/Stufe IIIaußergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall).

entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (Rheinland-Pfalz) (auf Anfrage bei der Verwaltung erhältlich).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt das Seniorenzentrum seine Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume.
- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern sowie von Gardinen und Vorhängen; (tägliche Sichtkontrolle und ggf. Reinigung).
- g) Waschen bzw. Dampftrocknen der maschinenwaschbaren und mit Trockner trockenbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche.
- h) Haustechnik und Verwaltung im angemessenen Umfang.

Eine ausführliche Leistungsbeschreibung können Sie dem beiliegenden Leistungsverzeichnis entnehmen.

Vertrag vollstationäre Pflege

- (2) Für Personen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz, deren Bedarf durch die zuständige Pflegekasse anerkannt ist, wird eine zusätzliche Betreuung im Rahmen der gegebenenfalls vorhandenen Vereinbarung mit den Pflegekassen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung. (vgl. Leistungsbeschreibung)
- (4) Das Seniorenzentrum übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner bei Bedarf folgende Schlüssel:
 - 1 Zimmerschlüssel, 1 Safeschlüssel
(Die Anfertigung weiterer Schlüssel wird auf Anfrage von der Verwaltung veranlasst.)

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Verwaltung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum des Seniorenzentrums. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Verwaltung zurückzugeben. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dem Bewohner bzw. der Bewohnerin angeraten. Zu beachten ist dabei, dass diese auch den Schlüsselverlust umfasst.

- (5) Es gilt die freie Arztwahl. Falls erforderlich ist das Seniorenzentrum der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.
- (6) Wird die Versorgung der Bewohnerin oder des Bewohners mit Inkontinenzmitteln erforderlich, so stellt das Seniorenzentrum die bedarfsgerechte Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners mit Inkontinenzmaterialien sicher. Die Kosten hierfür trägt die Bewohnerin/der Bewohner, sofern nicht die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger die Kosten hierfür übernehmen. Erfolgt die Abrechnung der verbrauchten Inkontinenzmaterialien nach einer Pauschale und erstattet die jeweilige Krankenkasse den Pauschalbetrag nicht in voller Höhe, so ist der Differenzbetrag von der Bewohnerin/vom Bewohner zu übernehmen.

§ 4

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner und das Seniorenzentrum können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei dem Seniorenzentrum eine Kostenersparnis eintritt.

Vertrag vollstationäre Pflege

- (3) Das Seniorenzentrum wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 5
Sonstige Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner und das Seniorenzentrum können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von dem Seniorenzentrum angebotenen sonstigen Leistungen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis und werden individuell vereinbart.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Das Seniorenzentrum wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

**§ 6
Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für sie/ihn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (2) Hierbei hat sie/er die dem Seniorenzentrum bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Das Seniorenzentrum kann vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

**§ 7
Leistungsanpassung und Leistungsausschluss**

Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners ändern, wird das Seniorenzentrum entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Auf die Mitwirkungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners gem. § 11 wird verwiesen. Allerdings kann das Seniorenzentrum in der Regel in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Wachkomapatienten und von beatmungspflichtigen Patienten. Das Seniorenzentrum ist seiner Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

Vertrag vollstationäre Pflege

- b) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Das Seniorenzentrum betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

§ 8 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Die aktuellen Leistungsentgelte entnehmen Sie bitte der Anlage.
- (2) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparte Aufwendung. Die Reduzierung liegt zurzeit bei € 3,50 pro Pfl egetag für den Lebensmitteleinsatz.
- (3) Das Seniorenzentrum ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wurde. Das Seniorenzentrum hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Seniorenzentrum die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss es unter Angabe des Umlagemaßstabes die Position benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Seniorenzentrums durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (4) Das Seniorenzentrum ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekassen zulässig, wenn das Seniorenzentrum die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird zum im Leistungsbescheid der Pflegekassen bestimmten Zeitpunkt wirksam.

§ 9
Abwesenheitsregelung

- (1) Die Abwesenheitsregelung richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung zu § 26 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Rheinland-Pfalz. Dieser enthält aktuell folgende Regelung:
 1. Der Pflegeplatz wird im Fall vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners von der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr frei gehalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
 2. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen ist das Heimentgelt in unverminderter Höhe weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, wird ab dem vierten vollen Kalendertag ein Abschlag in Höhe von 40 von Hundert der Pflegevergütung und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorgenommen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.
- (2) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird während der Abwesenheit weiter berechnet.

§ 10
Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind spätestens bis zum 3. Arbeitstag des laufenden Monats zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (4) Bezieht die Bewohnerin/der Bewohner Sozialhilfe verpflichtet sie/er sich eine Überleitung ihrer/seiner Rente ab Aufnahmetag an das Seniorenzentrum zu veranlassen.
- (5) Das Entgelt für Zusatzleistungen und sonstige Leistungen ist nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

**§ 11
Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und sonstigen Sozialgesetzbüchern). Beispielsweise ist die Mitteilung der Pflegestufe durch die Pflegekasse unverzüglich samt Pflegegutachten dem Seniorenzentrum in Kopie vorzulegen. Dies trifft auch zu, wenn die Bewohnerin/der Bewohner den Bescheid nach Vertragsende erhält, der Antrag jedoch vor oder nach Vertragsbeginn gestellt wurde. Bei fehlender oder falscher Information des Seniorenzentrums oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung des Seniorenzentrums zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann das Seniorenzentrum ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig rückwirkend ab Aufforderungsdatum den Pflegebeitrag nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat das Seniorenzentrum der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Leistungsentgeltes mit 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 19 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistungen nach § 3 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragsstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit diese noch nicht geschehen ist.

**§ 12
Eingebrachte Sachen**

- (1) Im Einvernehmen mit der Leitung des Seniorenzentrums kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden einmal jährlich auf ihre/seine Kosten durch das Seniorenzentrum bzw. auf dessen Veranlassung überprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

Vertrag vollstationäre Pflege

- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von dem Seniorenzentrum in Verwahrung genommen werden.

**§ 13
Tierhaltung**

Die Haltung von bestimmten Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Seniorenzentrums. Die Zustimmung kann verweigert oder widerrufen werden, wenn es zu Störungen der übrigen Bewohner kommt bzw. wenn diese absehbar sind.

**§ 14
Haftung**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner und das Seniorenzentrum haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir empfehlen daher der Bewohnerin/dem Bewohner, neben der privaten Haftpflichtversicherung eine Hausratversicherung abzuschließen, welche die üblichen Gefahren und Diebstahl abdeckt.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

**§ 15
Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Seniorenzentrums sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch das Seniorenzentrum erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlage).
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

**§ 16
Recht auf Beratung und Beschwerde**

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei dem Seniorenzentrum und den in der Anlage genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag für vollstationäre Langzeitpflege vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Vertrag vollstationäre Pflege

- (2) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 17

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Falls die persönlichen Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht innerhalb eines Tages nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch das Seniorenzentrum im Haus eingelagert werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die Sachen im Zimmer zu belassen. Hierbei wird das Heimentgelt analog zur Abwesenheitsregelung (siehe § 9, Abs.1, Nr. 2) berechnet.

§ 18

Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem das Seniorenzentrum die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Ausfertigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 19

Kündigung durch das Seniorenzentrum

- (1) Das Seniorenzentrum kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
1. das Seniorenzentrum den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrages für das Seniorenzentrum eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Vertrag vollstationäre Pflege

2. der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung im Seniorenzentrum nicht mehr möglich ist, weil die Bewohnerin/der Bewohner eine vom Seniorenzentrum angebotene Anpassung der Leistung nach § 7 dieses Vertrages nicht annimmt oder das Seniorenzentrum eine Anpassung der Leistung entsprechend § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ausschließt.
3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Seniorenzentrum die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung des Seniorenzentrums nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt.
4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teil des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug kommt, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zweck der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Das Seniorenzentrum kann aus dem Grund des Abs. 1 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn es zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter der Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Das Seniorenzentrum kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Seniorenzentrum vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Seniorenzentrum bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann das Seniorenzentrum den Vertrag ohne Einhaltung der Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 20

Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 18 Abs. 3 aufgrund eines von dem Seniorenzentrum zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist das Seniorenzentrum der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat das Seniorenzentrum nach § 19 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat es der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Das Seniorenzentrum hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 21

Anlagen

Die folgenden Anlagen werden als Bestandteil des Vertrags anerkannt:

- Leistungsverzeichnis zum Vertrag für vollstationäre Langzeitpflege
- Einwilligung zur Datenschutzbestimmung
- Recht auf Beratung und Beschwerde
- Zusätzliches Betreuungsangebot
- Leistungsausschüsse
- Verblisterung der Medikamente
- Postempfangsberechtigung
- Empfangsberechtigung Geldzustellung
- Einzugsermächtigung
- Bevollmächtigung Krankenversicherungskarte
- Besondere Regelungen für den Todesfall
- Vollmacht zu Barbetragverwaltung
- Einwilligung zur Fotodokumentation
- Zustimmung zur Datenerhebung beim Medizinischen Dienst der Kassen
- Zustimmung zur Datenübermittlung

Vertrag vollstationäre Pflege

- Aufklärung zur zusätzlichen Betreuung bei Personen mit erheblichen allgemeinen
Betreuungsbedarf i. S. des § 87b SGB XI
- Leistungsentgelt
- Verteilung des Leistungsentgeltes

**§ 22
Sonstige Bestimmungen**

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages zur vollstationären Langzeitpflege werden
frühere vertragliche Regelungen außer Kraft gesetzt. Gleiches gilt für damit
verbundene Nebenabreden, Vertragsänderungen und -anpassungen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte
sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit
des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Bewohnerin/dem Bewohner wurden im Rahmen der vorvertraglichen Infor-
mationspflicht (§ 3 WBVG) folgende Unterlagen ausgehändigt:
Informationsmappe und Hausbroschüre

Die Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Mainz, den.

.....
(für das ASB Seniorenzentrum)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Vertrag vollstationäre Pflege

Leistungsverzeichnis zum Vertrag für stationäre Langzeitpflege

ASB Seniorenzentrum Mainz/Münchfeld

Der Umzug in ein Seniorenzentrum ist ein Wechsel im Leben eines Menschen und seiner Angehörigen, der mit vielen neuen Fragen und Überlegungen verbunden ist. Mit der folgenden Aufstellung wollen wir Ihnen so früh wie möglich Hilfe bei dem Umgang mit dieser neuen Situation anbieten. Welche Leistungen in unserem Leistungsentgelt enthalten sind und welche nicht (graue Markierung), können Sie so auf einen Blick erfassen. Dabei untergliedern sich die Kostenpunkte in die Bereiche „Allgemeine Pflegeleistungen“, „Ausbildung von Altenpflegeschülern“, „Unterkunft und Verpflegung“ und „Investitionskosten“. Wenn Sie Fragen zu den einzelnen Punkten haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter aus der Verwaltung telefonisch und per E-Mail zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne.

I. Allgemeine Pflegeleistungen

Art der Leistung

Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺	<p>1. Allgemeine Pflege (Grundpflege) Im Einzelfall erforderliche Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Die Durchführung richtet sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Es wird eine aktivierende Pflege geleistet. Die Pflegeleistungen werden unter Beachtung der Qualitätsvereinbarungen nach dem SGB XI erbracht.</p>
	<p>1.1 Hilfen bei der Körperpflege</p>
	<p>Waschen, Duschen, Baden Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und Haare trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontakt-herstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.</p>
	<p>Zahnpflege Diese umfasst insbesondere das Zähnputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe.</p>
	<p>Haarpflege Diese umfasst das Kämmen; einschließlich Herrichten der Tagesfrisur.</p>
	<p>Rasur Das Rasieren; einschließlich der Gesichtspflege.</p>
	<p>Darm- oder Blasenentleerung Dies beinhaltet ggf. die Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.</p>
	<p>1.2 Hilfen bei der Ernährung</p>
	<p>Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; Hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbe- reitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck, Verabreichung von Sondenkost.</p>
	<p>Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern und Wechseln der Kleidung.</p>

Vertrag vollstationäre Pflege

Art der Leistung

Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺	<p>1.3 Hilfen bei der Mobilität</p> <p>Das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern; Hilfestellungen beim An- und Ablegen von Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem pflegebedürftigen Menschen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu zählt auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.</p> <p>Das Gehen, Stehen und Treppensteigen; dazu zählt beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen pflegebedürftigen Menschen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.</p> <p>Das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Vorrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern.</p> <p>Das An- und Auskleiden, sowie Hilfe bei der Auswahl der Bekleidung und An- und Ausziehtraining.</p>
	<p>1.4 Sonstiges</p> <p>Beratung und Information über die pflegerische Situation. Vermittlung von Pflegehilfs- und Heilmitteln. Dokumentation der erbrachten Leistungen. Pflegebereitschaft rund um die Uhr. Kooperation mit Bezugspersonen, Ärzten, Krankenhäusern, MDK...</p>
	<p>2. Spezielle Pflege (Behandlungspflege)</p> <p>Auf Veranlassung und unter Verantwortung des/der zuständigen Hausarztes/ Hausärztin des/der Bewohner(s)/in werden medizinisch pflegerische Leistungen (Behandlungspflegeleistungen) erbracht (z.B. Blutdruckmessungen, subkutane Injektionen, Blutzuckermessungen, Verbände)</p> <p>Medikamente werden nach ärztlicher Anordnung besorgt und dem Bewohner bzw. der Bewohnerin zur Verfügung gestellt.</p>
	<p>3. Soziale Betreuung</p> <p>Die Menschen, die in unserem Haus leben, sollen sich wohlfühlen können. Der Fachbereich Soziale Betreuung bietet auf der Basis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI • der BewohnerInnenstruktur • der BewohnerInnenbedürfnisse • der Ressourcen des Fachbereichs <p>angemessene sozialtherapeutische und sozialpädagogische Maßnahmen an. Entsprechend den vorher genannten Kriterien ist es dem Fachbereich vorbehalten bei Bedarf einzelne Angebote zu verändern.</p>
	<p>3.1 Sozialtherapeutische Angebote</p> <p>Regelmäßige Aktionsgruppen für vitale und an Demenz erkrankte Menschen (z.B. Morgenrunde mit Frühstück und Rahmenprogramm, Spielerunde, gemeinsames Musizieren, Gedächtnistraining.)</p> <p>Regelmäßige Einzelbetreuung für immobile Bewohner/Innen. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von jahreszeitlichen Festen und Feiern.</p> <p>Regelmäßige Angebote zur Förderung von Kontakten zu Personen, Gruppen und Institutionen des örtlichen Gemeinwesens. Das Seniorenzentrum öffnet sich für ehrenamtliche Mitarbeiter und erschließt damit weitere Kontaktmöglichkeiten.</p>

Vertrag vollstationäre Pflege

Art der Leistung

Im Leistungsentgelt enthalten	3.2 Sozialpädagogische Angebote
	Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakt
	Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.
	Die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung
	Die Begleitung ehrenamtlicher Helfer.
	Koordination und Übernahme von Begleit- und Betreuungsdienst Organisation und Übernahme von Einkaufsdiensten und Erledigungsdiensten Erschließung wirtschaftlicher Hilfen (z.B. Kleidergeld)
	Durchführung von Kriseninterventionsmaßnahmen Koordination der Maßnahmen zur Begleitung in der letzten Lebensphase Vorbereitung und Nachbereitung der regelmäßig stattfindenden katholischen und evangelischen Gottesdienste. Im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und Betreuern
Sonstige Leistungen	
Private Feste, Feiern, Ausflüge werden organisiert und gegen Entgelt durch Dritte durchgeführt.	
enthalten	4. Behandlungspflege
	Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Sie werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Die ärztliche Anordnung und die Durchführung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

II. Ausbildung von Altenpflegeschülern

Leistungsentgelt	Auf der Basis der Landesverordnung zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe (AltPfiAGVVO) vom 22. Dezember 2004 bildet die ASB Alten- und Pflegeheime Mainz gGmbH Altenpfleger und Altenpflegerinnen aus. Die hierbei entstehenden Kosten sind Bestandteil des Leistungsentgeltes.
------------------	--

Vertrag vollstationäre Pflege

III. Unterkunft und Verpflegung

Art der Leistung

☺ Im Leistungsentgelt enthalten ☺	1. Wohnraum und Wohnumfeld
	<ul style="list-style-type: none"> • Einzel- bzw. Doppelwohnraum • Teilmöblierung (Pflegebett, Nachtschrank, Kleiderschrank) • Telefonanschlussmöglichkeit (nur das hauseigene Telefon) • Hausinterne Telefongespräche • Dusche zur alleinigen Nutzung (im Einzelwohnraum) bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung (im Doppelwohnraum) • WC zur alleinigen Nutzung (im Einzelwohnraum) bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung (im Doppelwohnraum) • Waschgelegenheit im Zimmer zur alleinigen Nutzung (im Einzelwohnraum) bzw. zur gemeinschaftlichen Nutzung (im Doppelwohnraum) • Haus-Notrufanlage fest installiert • Briefkasten bzw. Postverteilung durch das Seniorenzentrum • Namensschild am Wohnraum • TV Satelliten bzw. Kabelanschlussmöglichkeit • Bei Bedarf Erstschlüssel zum Wohnraum • Nutzung des Speisesaals, der Parkplätze, der Gruppenräume, der Grünanlage und der Aufenthaltsbereiche • Nutzung der Aufzüge • Nutzung des Cafeteria-Bereiches • Nutzung der Therapieräume.
<p>Gegen gesonderte Rechnung werden folgende sonstige Leistungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Satelliten- bzw. Kabelnutzung • Gebühren für externe Telefongespräche • Grundgebühren für das Telefon • Weitere Wohnraumschlüssel • Private Feste und Feiern. 	
<p>Gegen gesonderte Rechnung werden von externen Dienstleistern – in eigener Verantwortung – folgende Dienste angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Friseur, Fußpflege, Massage... 	
Im Leistungsentgelt	2. Leistungen der Küche
	<ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung der Mahlzeiten aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse und Wünschen und Bedürfnissen der BewohnerInnen • Service der Mahlzeiten im Speisesaal, Wohngruppenraum oder bei krankheitsbedingter Notwendigkeit im Wohnraum • Einbeziehung der Seniorenvertretung (Bewohnervertretung) in die Speisepflegung • Täglich ausgewogene und altersgerechten Mahlzeiten- und Getränkeangebot (Frühstück, Mittagessen, Kaffee mit Beilage, Abendessen, ggf. Zwischenmahlzeiten, Getränke zur Deckung des Flüssigkeitsbedarfs) • jederzeit Kaffee, Tee, Mineralwasser • Schonkost und Diäten nach Bedarf.
<p>Gegen gesonderte Rechnung werden folgende sonstige Leistungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gästessen • Spezielle Getränke oder Speisenwünsche, die über den normalen Bedarf hinausgehen. 	

Vertrag vollstationäre Pflege

Art der Leistung

Leistungsentgelt enthalten	<p>3. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahreszeitliche und wohnliche Gestaltung des Hauses • Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten • Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume • Fensterreinigung • Grundreinigung des Wohnraums (1mal in der Woche) • Sichtreinigung des Wohnraums (täglich) • Wäschepflege (Tischwäsche, Bettwäsche, Hand- und Badetücher, Waschlappen) • Wäschepflege der persönlichen Bekleidung (soweit waschbar) • Wäscheüberlassung (Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen) • Blumen und Pflanzen sowie deren Pflege in den allgemeinen Bereichen.
	<p>Gegen gesonderte Rechnung werden folgende sonstige Leistungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Näh- und Flickarbeiten durch eine Schneiderei • Chemische Reinigung von persönlichen Wäschestücken • Blumenpflege im Wohnraum (Gießen, Umtopfen, Schädlingsbekämpfung...)
Leistungsentgelt	<p>4. Leistungen der Haustechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionierende Haus- und Betriebstechnik • Beratung bei der Gestaltung und dem Erhalt des persönlichen Wohnraums • Reparatur der ASB Einrichtungsgegenstände • Instandhaltung im Rahmen von Klein- und Schönheitsreparaturen • Pflege der Außenanlage • Müll- und Abwasserentsorgung • Heizung- Wasser- und Stromversorgung.
	<p>Gegen gesonderte Rechnung werden folgende sonstige Leistungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reparatur des persönlichen Inventars • Lagerung persönlicher Gegenstände • Spezielle Ein- und Umbauten.
Im Leistungsentgelt enthalten	<p>5. Leistungen der Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • BewohnerInnen bezogene administrative Tätigkeiten • Kostenabrechnung mit den Kostenträgern (z.B. Pflegekasse, BewohnerIn) • Beratung der BewohnerInnen und deren Bezugspersonen in Fragen der Kostenabrechnung und in Fragen, die den Umgang mit Behörden und Ämtern betreffen • BesucherInnenempfang und Vermittlung der AnsprechpartnerInnen • Entgegennahme, Bearbeitung bzw. Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen • Entgegennahme der Post und Weiterleitung • Aufbewahrung der Versichertenkarte und ggf. Weiterleitung an den Arzt • Verwaltung des Barbetrags bei vorliegender Vollmacht • Entgegennahme und Weiterleitung von persönlichen Geldzustellungen bei bestehender Vollmacht
	<p>Gegen gesonderte Rechnung werden folgende sonstige Leistungen angeboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung von besonderen Wertgegenständen im hauseigenen Tresor.

IV. Investitionskosten

enthalten	<p>Aufwendungen für Miete, Pacht, Instandhaltung an Dach und Fach, Darlehen und andere Zuschüsse sowie abschreibungsfähige Anlagegüter.</p>
-----------	---

Vertrag vollstationäre Pflege

Einwilligung zur Datenschutzbestimmung

- (1) Ich bin einverstanden, dass die ASB Alten- und Pflegeheime gGmbH folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation zu führen:
- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
 - Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
 - Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
 - Anamnese-Dokumentation
 - Pflegeplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (Grundpflege, Hauswirtschaftliche Betreuung, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, Psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation (schriftlich/fotografisch)
 - Leistungsnachweise der Pflege
 - Bewohnerberichte
 - Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, Soor
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung/Darstellung
- (2) Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung Frau Renate Ripkens wenden. Frau Ripkens ist zu erreichen unter folgender Anschrift ASB Seniorenzentrum Mainz, Im Münchfeld 80, 55112 Mainz, 06131/389-837.
Auch unsere Qualitätsbeauftragte, Frau Eva Kaiser, steht Ihnen unter ASB Seniorenzentrum, Im Münchfeld 80, 55122 Mainz, 06131/ 389-834 zur Verfügung.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Der Geschäftsführer der ASB Alten- und Pflegeheime gGmbH und Heimleiter des Seniorenzentrums im Münchfeld, Rolf Thelen, steht Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Rolf Thelen, ASB Alten- und Pflegeheime Mainz gGmbH, Im Münchfeld 80, 55122 Mainz, 06131/389-5.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

1. Referent für stationäre Einrichtungen des ASB Bundesverbandes
Herr Thomas Dieckhoff, Sülzburgstr. 140, 50937 Köln, Tel: 0221/476050
2. Geschäftsführer ASB Landesverband
Herr Rheinheimer, Kaiserstraße 57-61, 55116 Mainz. 06131/97790
3. Zuständige Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe: Frau Loef, Rheinalle 97-101, 55118 Mainz, 06131/967446
4. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz
Beratungsstelle Mainz, Gymnasiumstraße 4, 55116 Mainz, 06131 / 28480
5. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Drechslerweg. 25,
55128 Mainz
Telefon 06131/936800, Telefax 06131/9368050

Natürlich stehen Ihnen auch die Ansprechpartner Ihrer eigenen Krankenkasse für Beratungswünsche zur Verfügung.

Vertrag vollstationäre Pflege

Zusätzliches Betreuungsangebot

Die Bewohnerin/Der Bewohner und ihre/seine Angehörigen sind im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Vertrages für die vollstationäre Langzeitpflege auf das zusätzliche Betreuungsangebot (siehe § 3 Abs. 2), für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Leistungsausschlüsse

Die Bewohnerin/der Bewohner und ihre/seine Angehörigen sind im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Vertrages zur vollstationären Langzeitpflege auf die Leistungsausschlüsse hingewiesen und über deren Rechtsfolge aufgeklärt worden (siehe § 7).

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Verblisterung der Medikamente

Ich bestätige hiermit, dass ich mit der Verblisterung der Medikamente gemäß des zwischen dem Seniorenzentrum und einer ortsansässigen Apotheke geschlossenen Apothekenvertrages einverstanden bin. Der Apothekenvertrag kann bei der Verwaltung des Seniorenzentrums eingesehen werden und wird auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Postempfangsberechtigung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung des ASB Seniorenzentrums, in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die dem Empfänger/der Empfängerin aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASB Seniorenzentrums verpflichten sich, die in meinem Namen entgegengenommenen Sendungen noch am gleichen Tag in meinen Briefkasten zu sortieren bzw. auszuhändigen

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Empfangsberechtigung Geldzustellung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung des ASB Seniorenzentrums, in meinem Namen die an mich gerichteten Geldzustellungen in Empfang zu nehmen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ASB Seniorenzentrums verpflichten sich, die in meinem Namen entgegengenommenen Zustellungen noch am gleichen Tag an mich weiterzuleiten bzw. einer von mir verfügbaren Verwendung

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich das ASB Seniorenzentrum die in Rechnung gestellten Kosten für
Verpflegung und Unterkunft von meinem Konto

Konto-Nr. : _____

bei der: _____

BLZ: _____

entsprechend der Fälligkeit einzuziehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Bevollmächtigung Krankenversicherungskarte

Hiermit bevollmächtige ich das ASB Seniorenzentrum meine Krankenversicherungskarte der

(Name und Ort der Versicherung)

in Verwahrung zu nehmen und an meine mich behandelnden Ärzte zu Behandlungsbeginn
bzw. Quartalsbeginn auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass ich diese Vollmacht jederzeit ge-
nerell oder im Einzelfall widerrufen oder außer Kraft setzen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Name/Vorname

Telefonnummer

Name/Vorname

Telefonnummer

(2) Das Seniorenzentrum stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:

Herrn/Frau.....

in.....

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau.....

in.....

ausgehändigt werden.

Die benannte/n Person/en erklärt/erklären ihr Einverständnis, dass sie bei Tod des Bewohners/der Bewohnerin die Möbel in Empfang nimmt/nehmen.

Ort/Datum

Name/Vorname

Unterschrift

Ort/Datum

Name/Vorname

Unterschrift

Vertrag vollstationäre Pflege

Vollmacht zur Barbetragsverwaltung

Hiermit ermächtige ich das ASB Seniorenzentrum meinen „Barbetrag zur persönlichen Verwendung“ in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten.

Von mir beauftragte Zusatzleistungen bzw. sonstige Unterlagen im Sinne des § 88 SGB XI bzw. des Vertrages zur vollstationären Langzeitpflege sollen vom Seniorenzentrum direkt aus dem „Barbetrag zur persönlichen Verwendung“ entsprechend der Fälligkeit verrechnet werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Vollmacht jederzeit generell oder im Einzelfall widerrufen oder außer Kraft setzen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Einwilligung zur Fotodokumentation

Hiermit bin ich damit einverstanden, dass im Bedarfsfall Fotografien von mir erstellt werden dürfen.

Dies betrifft Fotografien für eine möglicherweise notwendige Wunddokumentation ebenso, wie andere pflegerische Notwendigkeiten (Suchfoto für Polizei bei Weglauftendenzen). Hierbei ist meine Intimsphäre zu wahren, der Datenschutz ist zu berücksichtigen.

Die Fotografien für Wunddokumentation etc. dienen der ergänzenden pflegerischen und ärztlichen Versorgung, sowie als Beweismittel vor Gericht.

Ich genehmige auch die Verwendung anonymisierter Fotografien für pflegerischen Fort- und Weiterbildungen.

Ebenso gilt die Regelung für gesellige Veranstaltungen jeder Art bzw. andere Veranstaltungen im/am Seniorenzentrum, bei denen Fotos gemacht werden.

Mir ist bewusst, dass ich diese Erklärung jeder Zeit vollständig oder in Teilen widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Zustimmung zur Datenerhebung beim Medizinischen Dienst der Krankenkasse

Ich bin damit einverstanden, dass das ASB Seniorenzentrum Einsicht in das Einstufungs-Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nimmt, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Die Einwilligung bezieht sich auch auf Daten über meine Gesundheit.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass das ASB Seniorenzentrum Leistungen nicht fachgerecht erbringen kann.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu verlangen, und dass ich ggf. deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung veranlassen kann und ein Widerspruchsrecht habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Zustimmung zur Datenübermittlung

Ich bin damit einverstanden, dass die Daten auf der gesetzlich vorgeschriebenen Pflegedokumentation an der Pflege beteiligte Personen oder Stellen übermittelt werden:

- Behandelnder Arzt
- Krankenhaus
- Krankenkasse
- Pflegekasse
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Apotheke und ggf. Sanitätshaus
- Therapeut
- Zuständige Sozialhilfeträger
- An der Pflege beteiligte Pflegekräfte
- Angehörige

soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des ASB Seniorenzentrums oder der genannten Personen oder Stellen erforderlich ist. Die Einwilligung bezieht sich auch auf Daten über meine Gesundheit.

Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass der Pflegedienst die Leistung nicht erbringen kann.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über mich gespeicherten Daten zu verlangen, und dass ich ggf. deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung veranlassen kann und ein Widerspruchsrecht habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners/
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Vertrag vollstationäre Pflege

Aufklärung zusätzlicher Betreuung bei Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf i. S. des § 87b SGB XI

Bewohner und Bewohnerinnen des Seniorenzentrums mit festgestelltem erheblicher allgemeinem Betreuungsbedarf im Sinne des § 45b SGB XI haben Anspruch auf eine zusätzliche Betreuungsleistung. Die Pflegekasse finanziert hierzu für 25 betroffene Personen eine Mitarbeiterstelle.

Anspruchsberechtigt sind nach § 45 b SGB XI:

1. Pflegebedürftige Menschen der Pflegestufen I, II und III sowie
2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

Grundlage für die Berechtigung ist der § 45 b Abs. 2 SGB XI:

Für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, sind folgende Schädigungen und Fähigkeitsstörungen maßgebend:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
4. tötlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem pflegebedürftigen Menschen wenigstens in zwei Bereichen, davon mindestens einmal aus einem der Bereiche 1 bis 9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene und des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Ergänzung der Richtlinien nach § 17 SGB XI das Nähere zur einheitlichen Begutachtung und Feststellung des erheblichen und dauerhaften Bedarfs an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

Vertrag vollstationäre Pflege

§ 87b SGB XI regelt die Zuschläge im stationären Bereich (Auszug)

Vergütungszuschläge für pflegebedürftige Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

(1) Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung der §§ 45a, 85 und 87a für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

1. die Heimbewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,
2. das Pflegeheim für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Heimbewohner über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,
3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der fünfundzwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und
4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner nicht erbracht wird.

Eine Vereinbarung darf darüber hinaus nur mit Pflegeheimen getroffen werden, die pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag nach Absatz 1 gezahlt wird, besteht.

(2) Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten. Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner im Sinne von Absatz 1 abgegolten. Die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat der pflegebedürftige Mensch Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen hat für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte auf der Grundlage des § 45c Abs. 3 SGB XI bis zum 31. August 2008 Richtlinien zur Qualifikation und zu den Aufgaben in der vollstationären Versorgung der pflegebedürftigen Menschen zu beschließen;

Die Richtlinien werden für alle Pflegekassen und deren Verbände sowie für die Pflegeheime erst nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit wirksam; § 17 Abs. 2 SGB XI gilt entsprechend.

Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte sollen sein:

(1) Die zusätzlichen Betreuungskräfte sollen die betroffenen Pflegeheimbewohner aktivieren und betreuen. Als Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen kommen alle Maßnahmen und Tätigkeiten in Betracht, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können.

Vertrag vollstationäre Pflege

(2) Aufgaben der Betreuungskräfte sind die Motivierung und Aktivierung zu sowie die Anleitung und Begleitung der betroffenen Heimbewohner zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und basteln,
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und Vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben die pflegerischen Hilfen, die bei der Durchführung von Betreuungs- und Aktivierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Betreuungskräfte sollen den Pflegeheimbewohnern für Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen zur Verfügung stehen, ihnen durch ihre Anwesenheit Ängste nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln.

Betreuungs- und Aktivierungsangebote sollen sich an den Erwartungen und Wünschen der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Biographie, ggf. einschließlich ihres Migrationshintergrundes, und dem Geschlecht orientieren.

(3) Zur Prävention einer drohenden oder einer bereits eingetretenen sozialen Isolation sind Gruppenaktivitäten für die Betreuung und Aktivierung das geeignete Instrument. Die persönliche Situation der Pflegeheimbewohner, z.B. Bettlägerigkeit, und ihre konkrete sozial-emotionale Bedürfnislage kann aber auch eine Einzelbetreuung erfordern.

Dieser Zuschlag wird bei pflegebedürftigen Menschen der sozialen Pflegeversicherung der Pflegekasse unmittelbar in Rechnung gestellt.

Privat versicherte pflegebedürftige Menschen können den dafür zu zahlenden Entgeltanteil bei ihrem privaten Pflegeversicherungsunternehmen geltend machen.

Vertrag vollstationäre Pflege

Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

	Pflegesatz (allg. Pflegeleistungen)	Ausbildungs- betrag	Unter- kunft	Verpfle- gung	Investitons- kosten *)	Gesamtleis- tungsentgel- t
Pflegestufe 0	30,20	1,29	15,02	8,09	13,36	67,96
Pflegestufe 0 + Einzelzimmer	30,20	1,29	15,02	8,09	14,38	68,98
Pflegestufe 1	43,14	1,29	15,02	8,09	13,36	80,90
Pflegestufe 1 + Einzelzimmer	43,14	1,29	15,02	8,09	14,38	81,92
Pflegestufe 2	56,08	1,29	15,02	8,09	13,36	93,84
Pflegestufe 2 + Einzelzimmer	56,08	1,29	15,02	8,09	14,38	94,86
Pflegestufe 3	77,63	1,29	15,02	8,09	13,36	115,39
Pflegestufe 3 + Einzelzimmer	77,63	1,29	15,02	8,09	14,38	116,41
Pflegestufe 3+	87,99	1,29	15,02	8,09	13,36	125,75
Pflegestufe 3+ + Einzelzimmer	87,99	1,29	15,02	8,09	14,38	126,77

* Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung).

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich

- € 1.023,- in Pflegestufe 1
- € 1.279,- in Pflegestufe 2
- € 1.510,- in Pflegestufe 3
- € 1.825,- in Pflegestufe 3+

Im Entgelt für Unterkunft und Verpflegung ist ein Betrag von 3,50 Euro für den tägl. sächlichen Beköstigungsaufwand enthalten. Wird der Bewohner/die Bewohnerin vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, so verringert sich das Gesamtentgelt um diesen Betrag.

Vertrag vollstationäre Pflege

Verteilung des Leistungsentgeltes

Das Leistungsentgelt wird monatlich ca. zu 60% für Personalaufwand, ca. 39% für Sachaufwand und ca. 1% für Rücklagen verwendet. Die Verteilung der Kosten in 2008 entnehmen Sie bitte folgender Grafik:

